

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG

Vorhaben: Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen zum Zwecke der Trink- und Brauchwassergewinnung, Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung;

Vorhabenträger: Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Die Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG hat mit Schreiben vom 21.02.2019 einen Erlaubnis Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Weiterbetrieb der Grundwasserförderung zum Zweck der Trinkwassergewinnung am Wasserwerk Brackel gestellt. Die Grundwasserentnahme beträgt max. 130.000 m³/a bzw. 100 m³/h und wird über zwei Brunnen erfolgen.

Der vorhandene Brunnen 1 ist abgängig. Der Brunnen 2 soll weiterbetrieben werden. Als Ersatz für den Brunnen 1 soll ein neuer Brunnen 3 gebaut werden. Die Brunnenstandorte befinden sich auf dem Wasserwerksgelände.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) sind in dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis integriert und bestehen aus:

- dem Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag;
- dem hydrogeologisches Gutachten zum Wasserrechtsantrag;

2. Rechtliche Grundlagen

Bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch (vergl. § 9 Abs. 3, 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben unterfällt den Nummern 13.3.2 und 13.4 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für Grundwasserentnahmen von mehr als 100.000 m³/a und für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

An dem Standort wird bereits seit einigen Jahrzehnten Grundwasser gefördert. Die Grundwasserentnahme soll für weitere 30 Jahre fortgeführt werden. Da es sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, die unter die Ziffern 13.3.2 und 13.4 der Anlage 1 UVPG fällt, besteht eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 UVPG.

3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

3.1. Merkmale des Vorhabens

3.1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

Das Wasserwerk wird an diesem Standort bereits seit einigen Jahrzehnten betrieben. Die Grundwasserentnahme soll nun für weitere 30 Jahre fortgeführt werden.

Aufgrund des erforderlichen Neubaus eines Ersatzbrunnens (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) ist mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Grundwasserförderung verringern sich gegenüber dem bisher zugelassenen Zustand, weil sich die genehmigte Fördermenge von 150.000 m³/a auf 130.000 m³/a verringert.

3.1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Der orientierend abgeschätzte Absenkungsbereich der geplanten Grundwasserentnahme erreicht nicht die in der Nähe gelegenen Entnahmefrüher, so dass signifikante kumulierende Wirkungen und Beeinträchtigungen anderer Wasserfassungen ausgeschlossen werden können.

3.1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Wasser: Das Wasserversorgungsunternehmen fördert Grundwasser aus zwei Brunnen für den Betrieb des Wasserwerkes. Die Fördermenge beträgt 130.000 m³/a - Eine relevante direkte Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben findet nicht statt (dazu siehe Nr. 3.3.1).

3.1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

Vor Abgabe an den Verbraucher durchläuft das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Brackel einen Aufbereitungsprozess zur Entfernung von Eisen- und Manganverbindungen. Einmal wöchentlich werden die Filter gespült, wobei das Filtrückspülwasser in eine Grube, nordöstlich vor dem Wasserwerk gelegen, geleitet und dort versickert wird. Die zwischen 1 bis 2 m tiefe Grube bestand schon vor Bau des Wasserwerkes und entstand vermutlich durch Sandentnahmen in den 1800er Jahren.

Die Rückstände aus der Filtrückspülung werden bei Bedarf ordnungsgemäß entsorgt.

3.1.5. *Umweltverschmutzung und Belästigungen,*

Es sind keine bau- oder anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten. Betriebsbedingt wird es zu Absenkungen des Grundwasserstandes kommen, zu Emissionen wird es dadurch nicht kommen.

3.1.6. *Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

Nicht relevant.

3.1.6.1. *verwendete Stoffe und Technologien,*

Es kommen keine umweltschädlichen Stoffe zum Einsatz.

Es werden nur Bohrunternehmen mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt, die über ein Zertifikat nach dem DVGW Arbeitsblatt W 120 verfügen. Damit wird die hinreichende Qualifikation der am Bau des Brunnens Beteiligten im Hinblick auf die Vermeidung etwaiger Grundwassergefährdungen bei der Installation der Brunneinrichtungen gewährleistet. Damit wird insbesondere auch dem im Wasserrecht verankerten Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG Rechnung getragen.

3.1.6.2. *die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,*

Es ist kein erhöhtes Risiko durch die Grundwasserentnahme oder durch die Bohrung gegeben.

3.1.7. *Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.*

Risiken für die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Verunreinigung von Wasser sind bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu erwarten. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

3.2. Standort des Vorhabens

3.2.1. *bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),*

Da es sich hier um eine Fortsetzung der Bestandsnutzung, bzw. bei der geplanten Tiefbohrung um eine Ersatzmaßnahme handelt, ist mit Auswirkungen

auf den Standort nicht zu rechnen. Die bestehende Nutzung des Gebietes werden daher nicht beeinträchtigt.

- 3.2.2. *Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),*

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es sind mithin keine Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine erhebliche Beeinflussung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Grundwasserförderung an diesem Standort sind aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände und der gespannten Grundwasserhältnisse gering.

Durch die Gutachter werden zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen empfohlen.

- 3.2.3. *Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

- 3.2.3.1. *Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.2. *Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.3. *Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.4. *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.5. *Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Garlstorfer Wald und weitere Umgebung: Nicht Betroffen.

- 3.2.3.7. *gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

Im Grundwasserabsenkungsbereich Stillgewässer gelegen, die sowohl als Biotope ausgewiesen als auch teilweise nach § 30 BNatSchG als geschützte Feuchtbiotope klassifiziert sind. Die Höhenlage der Stillgewässer befindet sich mit ca. +50 bis +60 mNN deutlich oberhalb der Höhenlage der Grundwasser-ober- bzw. -druckfläche des ersten Grundwasserleiters. Die Stillgewässer sind somit nicht an den oberen Grundwasserleiter angeschlossen. Möglicherweise stehen die Stillgewässer mit einem schwebenden Grundwasserkörper im hydraulischen Kontakt. Da die Entnahme aus dem unteren Grundwasserleiter stattfinden soll, der durch mächtige bindige Ablagerungen des Lauenburger-Komplexes im Hangenden vom oberen Grundwasserleiter getrennt ist, ist eine Beeinflussung der Wasserführung der Stillgewässer nicht zu erwarten.

- 3.2.3.8. *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.9. *Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.10. *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,*

Nicht betroffen.

- 3.2.3.11. *in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

Nicht betroffen.

3.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- 3.3.1. *der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,*

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Die hydrogeologische Stellungnahme des beauftragten Sachverständigen und die Fachbehörden kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserabsenkung keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere (insbes. Amphibien und Fische), Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Maßgeblich dafür sind die hohen Grundwasserflurabstände und die gespannten Grundwasserverhältnisse. Zusätzlich ist auf die seit Jahrzehnten an diesem Standort durchgeführte Entnahme von Grundwasser hinzuweisen, bei der sich keine negativen Auswirkungen gezeigt haben. Die Abflussreduktion in den Fließgewässern ist nach Ermittlung im hydrogeologischen Gutachten (Abschnitt, Seite 27) als sehr gering einzustufen. Die Grundwasserentnahme entspricht ca. 0,11 % des grundwasserbürtigen Abflusses der Luhe am Pegel Roydorf. Eine erhebliche Minderung des grundwasserbürtigen Abflusses infolge der geplanten Entnahme ist mit hin nicht zu erwarten.

Die im Einflussbereich vorhandenen Tiere und Pflanzen werden im Ergebnis durch die Grundwasserentnahme und durch die Tiefbohrung nicht erheblich beeinträchtigt.

- Fläche, Boden:
Ein großer Flächenanteil wird landwirtschaftlich genutzt. Beeinträchtigungen für die Vegetation – z. B. Ertragsminderungen land- und forstwirtschaftlicher Nutzpflanzen – sind nur dann möglich, wenn vor der Grundwasserabsenkung bestimmte Grundwasserflurabstände nicht überschritten wurden und der Bedarf an zusätzlicher Wasserversorgung für die Pflanzen aus dem Grundwasser bestand.
Der Grenzflurabstand, ab dem durch eine Grundwasserabsenkung Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes – und damit verbunden eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung – auftreten können, beträgt in sandigen und tonigen Sedimenten etwa 2 m; in sandigen Schluffen kann er maximal ca. 3 m betragen. Danach sind hinsichtlich einer Grundwasserabsenkung Böden relevant, deren Flurabstand geringer ist als der Grenzflurabstand. Für die forstwirtschaftliche Nutzung wird im Allgemeinen ein relevanter Grenzflurabstand von 5 m angesetzt.
In dem abgeschätzten Grundwasserabsenkungsbereich der Entnahmebrunnen Br. 2 und Br. 3 dürften die Grundwasserflurabstände bei minimal ca. 30 m liegen (hydrogeologisches Gutachten Abschnitt 9.2, Seite 28).
Vor diesem Hintergrund sind innerhalb des durch die Grundwasserförderung verursachten Absenkungsbereiches negative Auswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Grundwasserentnahme ist daher nicht zu erwarten.
- Wasser:
Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit als Folge der Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.
Die Beeinflussung der Wasserführung durch Abflussminderung an der Luhe ist als gering einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fließgewässers durch die Abflussminderung ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Luhe (§27 WHG) ist durch das Vorhaben der Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG nicht zu befürchten.

- Luft/Klima:
Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ sind durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten. Beim Bau des geplanten Brunnens 3 wird es durch den Betrieb von Diesel-LKW und Maschinen zu entsprechenden Emissionen kommen, die vom Grad der Beeinträchtigung als „normal“ eingestuft werden können und keinesfalls die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.
Grundwasserentnahmen können sich auf das Klima auswirken. Die Auswirkungen des Klimawandels können dadurch verstärkt werden, in dem sich der Einfluss auf durch den Klimawandel belasteten Schutzgüter (Klima, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Boden [durch Dürre oder Erosion], Wasser [Wasserqualität bspw. in Hitzeperioden], Luft [und damit Luftqualität; Zunahme der Feinstaubbelastung in besonders trockenen Perioden] oder auch Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern) verstärkt. Das geplante Vorhaben selbst kann durch den Einfluss auf das Klima und fortschreitenden Klimawandel beeinträchtigt werden.
Klimatisch bedingte Veränderungen sind nicht mehr nur abstrakt, sondern es werden konkrete Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft folgen. So gibt auch das WHG in § 6 Abs. 1 Nr. 5 vor, dass Gewässer insbesondere mit dem Ziel nachhaltig zu bewirtschaften sind, um möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Zurzeit sind allerdings u.a. Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der jährlichen Grundwasserneubildung aufgrund der unsicheren Informationslage zur Niederschlagsentwicklung sowie angesichts der komplexen Wechselwirkungen mit anderen Faktoren noch mit großen Unsicherheiten behaftet. Welche Veränderungen des Wasserregimes in der Folge des Klimawandels zukünftig möglicherweise eintreten werden und welche weitere hinzukommende Einflüsse durch andere Gewässernutzungen oder sonstige neue Einflussfaktoren auf die Erhaltungszustände der grundwasserbezogenen Landökosysteme usw. zu erwarten sind, ist ungewiss. Klimatisch bedingte Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung sowie eine Zunahme der Lufttemperatur und eine damit einhergehende Zunahme der potenziellen Verdunstung können im zunehmenden Maße Einfluss auf die Grundwasserneubildung nehmen und damit auch eine Veränderung der Grundwasserstände herbeiführen. Einheitliche Methoden zur Bewertung der „Klimarobustheit“ und Klimawirkung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind derzeit in der Erforschung. Vor diesem Hintergrund erweist hier die Genehmigungsform der (einfachen) Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im räumlichen wie zeitlichen Umfang ggf. notwendigen zukünftige Reaktionsmöglichkeit auf, um der schädlichen Wirkung auf das Klima durch geeignete Anpassungsstrategien vorzubeugen. Auf Grund der bereits oben beschriebene geringen, bzw. ausgeschlossenen Wirkung der Grundwasserentnahme auf den Boden, Still- und Fließgewässer und aufgrund der möglichen – auch kurzfristig – möglichen Anpassungsmöglichkeiten, ist eine erhebliche negative, bzw. Trendverstärkende Wirkung auf das Klima derzeit und auch zukünftig nicht zu erwarten.
- Landschaft:
Keine Beeinflussung.
- Kulturelles *Erbe und sonstige Sachgüter*:
Durch die geplante Entnahme und die geplante Tiefbohrung sind negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur unwahrscheinlich.
Land- und Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht beeinträchtigt. Ertragseinbußen sind bisher nicht eingetreten und zukünftig auch nicht zu erwarten.

- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:
Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten, sind Wechselwirkungen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

3.3.2. *dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,*

Nicht gegeben.

3.3.3. *der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,*

Gering, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Auswertung und Bewertung der seit Jahrzehnten durchgeführten Grundwasserentnahme zeigte keine erhebliche Beeinträchtigung.

3.3.4. *der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,*

Gering. Reaktionsmöglichkeiten sind durch die Möglichkeit des (teilweisen) Widerrufs der Zulassung vorhanden (§ 18 Abs. 1 WHG).

3.3.5. *dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,*

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.6. *dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,*

Der orientierend abgeschätzte Absenkungsbereich der geplanten Grundwasserentnahme über die Brunnen Br. 2 und Br. 3 erreicht nicht die in der Nähe gelegenen Entnahmebrunnen Dritter, so dass Beeinträchtigungen anderer Wasserfassungen ausgeschlossen werden können.

3.3.7. *der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.*

Konzept zur Beweissicherung und Vorschläge für ergänzende Maßnahmen sollten umgesetzt werden.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Der Landkreis Harburg hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 11.03.2019 vorgelegten Antragsunterlage und eigener fachbehördlicher Einschätzung. Die vorgelegte Unterlage ist für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 zum UVPG) ausreichend. In der Antragsunterlage werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Natur- schutzbehörde. Im Ergebniskonnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die Fortführung der seit Jahrzehnten an diesem Standort bestehenden Grundwasserent- nahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Gleiches gilt für den Bau des geplanten Ersatzbrunnens 3. Die Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung ist nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines kurzen Zeitraums auf dem Wasserwerksgelände Brackel durchgeführt. Während der Bauzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Geringfügige temporäre Risiken durch Ein- trag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Re- gelwerks vermeidbar.

Im Einzelnen:

Auswirkungen der bisherigen Grundwasserförderung auf das Pflanzenwachstum land- und forstwirtschaftlicher Kulturen sind bisher nicht eingetreten und nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen und Bewertung durch die Fachbehörden –unter Berücksich- tigung etwaiger kumulierender Wirkungen – auch weiterhin nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebäude oder bautechnische Infrastruktur sind unter Berücksichti- gung der hydrogeologischen Verhältnisse nicht zu erwarten. Eine erhebliche Verände- rung der Grundwasserbeschaffenheit infolge der Grundwasserentnahme ist nicht zu er- warten. Die Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Veränderung der Abfluss- verhältnisse ist unerheblich. Die Stillgewässer im Einflussbereich des Vorhabens werden durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Erläuterungsberichtes, des hyd- rogeologischen Gutachtens und der gutachterlichen Stellungnahmen der Fachbehörden sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 (1) UVPG nicht zu erwarten. Auch aufgrund der Erfahrung durch die bisherige Grundwasserentnahme, die zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt hat, ist davon auszugehen, dass auch durch die beantragte zukünftige Grundwasserentnahme, die sogar eine redu- zierte Menge zur vorherigen darstellt, keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Mit der Zulassung wurden zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen angeordnet, so dass evtl. Abweichungen zeitnah erkannt werden können.

Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.